

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)
und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter vom 04. Februar 1982:

§ 1

- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach einer Bekanntmachung
in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 12.12.1989


Ficker

1. Bürgermeister

